

bunden ist, das Heimathrecht gewähren soll. Einer solchen Ansiedelung auf dem Lande steht aber in den Städten gegenüber die Erlangung des Bürgerrechtes; denn nach der Städteordnung kann Niemand ein Handwerk in der Stadt betreiben, wenn er nicht das Bürgerrecht erlangt hat, und eben so wenig kann eine Stadt das Bürgerrecht verweigern, wenn die wirkliche Absicht darliegt, ein Handwerk zu betreiben und deshalb Meister werden zu wollen. Es stellt sich also allein die Frage auf die Aufnahme eines Handwerkers auf dem Lande und auf dessen Aufnahme in der Stadt. Wenn die §. 8 des Heimathsgesetzes in Bezug auf die Handwerker sich so aussprechen kann: „die Aufnahme eines Handwerkers in der Stadt mit fünfjährigem Wohnsitz verbunden gewährt in der Stadt das Heimathrecht; dagegen gewährt die Aufnahme eines Handwerkers auf dem Lande mit fünfjährigem Wohnsitz dies Heimathrecht nicht“, so ist zwischen Stadt und Land eine Rechtsungleichheit begründet. Es ist hier in der That nur die Aufnahme erlangt, auf die es hier ankommt. Das Verhältniß der Sache ist ganz gleich. Man wende nicht ein, das Bürgerrecht in der Stadt gewähre gewisse politische Rechte, da es namentlich die active Wahlfähigkeit zu städtischen Aemtern giebt. Darauf scheint es nicht anzukommen. Wenn die städtischen Handwerker etwas mehr gewinnen, als die in den Landgemeinden, so ist darum kein Grund vorhanden, daß sie noch mehr erhalten sollen. Die Ungleichheit scheint mir durchaus unzweifelhaft; sie wird aber auch in manchem Falle in der That auf eine eclatante Weise Härten und schreiende Mißverhältnisse hervorrufen. Wir haben bekanntlich und es leuchtet aus den Mittheilungen der Regierung hervor, sehr arme, kleine Städte. Man nehme an, daß aus einer solchen armen, kleinen Stadt Sachsens ein Bürger ausgewandert sei auf das Land, daß er selbst in einem großen Fabrikdorfe, die gewöhnlich ziemlich wohlhabend sind, sich niedergelassen habe, diese Niederlassung 5, ja wohl 20 Jahre lang fortgesetzt habe; nun komme er aus zufälligen Umständen in Verarmung; er wird in die Stadt zurückgewiesen und diese muß ihn aufnehmen. In dieser armen, kleinen Stadt aber hat sich vielleicht aus einem wohlhabenden Dorfe ein Handwerker niedergelassen, und hat 5 Jahre dort gelebt; er verarmt und die Stadt muß ihn behalten. Ich glaube, daß durch einen solchen Fall das Rechtsgefühl gekränkt wird, und ein einzelner Fall thut der öffentlichen Meinung gegen ein solches Gesetz mehr Schaden, als eine Reihe anderer Fälle, wo die Sache gleichgültig ist. Ich glaube auch, wenn man von diesem Gesetze materiellen Schaden für das Land erwartet, so kann er nicht so groß sein; mindestens in den Theilen des Landes nicht, wo ein naturgemäßes Verhältniß zwischen Stadt und Land stattfindet, wo der Landbau auf dem Lande und die Gewerbe in den Städten getrieben werden. Ich darf mich da nur auf die Erfahrung berufen. Ich glaube, daß sich kaum ein Handwerker finden wird, der nicht auf dem Lande auch ein kleines Haus besitzt. Ist er ansässig, so erlangt er nach einem fünfjährigen Aufenthalte von selbst das Heimathrecht. Aber gerade in denjenigen Theilen des Landes, wo Fabriken und Gewerbe auf

dem Lande sind, gerade da beabsichtigt die Erläuterung der Regierung nicht nur ein unrichtiges Princip im Gesetze, sondern auch die schreiende Ungleichheit, die ich angeführt habe, zu beseitigen. Es wird also in der That dort auch einen materiellen Nutzen haben. Wenn nun endlich hier noch einmal der Streit zwischen Stadt und Land hervorgerufen werden soll, so muß ich bekennen, daß sie sich nicht gleich stehen. Das Land hat in Bezug auf das Heimathrecht immer noch Vortheil vor den Städten; denn es sind nicht alle Bürger, welche durch die Erläuterungsbestimmung getroffen werden. Die Erläuterung spricht bloß von Handwerkern und Kramern; unter Handwerkern verstehe ich zünftige Handwerker. Dann ist aber auch die Aufnahme eines Handwerkers auf dem Lande an mehrere Bedingungen geknüpft. Aus dem vorliegenden Gesetze ergibt sich, daß zunächst die Obrigkeiten die Concessionen ertheilen sollen; der Gemeinderath mit der Ortsherrschaft werden gehalten: sie sollen nicht Jedem, der ein Gewerbe auf dem Lande betreiben will, das Gemeinderecht gewähren und die Niederlassung gestatten, sondern bloß dann, wenn sie es wegen des Bedürfnisses des Orts und wegen der Entfernung einer Stadt angemessen finden. Wenn ein solcher Handwerker sich in einer Stadt niederlassen will, so ist es umgekehrt, da muß ein Jeder aufgenommen werden, der ein Gewerbe betreiben will. Es sind also die Städte in der That in dieser Beziehung nicht bevorzugt. Noch erlaube ich mir schließlich auf einen Grund aufmerksam zu machen, den Jeder in seinem eignen Herzen suchen mag. Es ist in der zweiten Kammer bei dieser Angelegenheit vielleicht bemerkt worden, man sehe diese Angelegenheit nicht als eine Parteisache an. Ich, meine Herren, möchte sagen: sie ist eine Parteisache. Ich glaube, über die Frage zwischen Stadt und Land dürften wir alle mehr oder weniger nicht ganz unbefangen urtheilen. Ein Theil von Ihnen, meine Herren, sind Vorstände städtischer Gemeinden, und da werden Sie vorzugsweise das Interesse der städtischen Gemeinden im Auge haben. Ein anderer Theil sind Besitzer von Rittergütern. Auch die fühlen sich berufen, das Interesse der ländlichen Gemeinden im Auge zu haben. Ich glaube aber, wenn zwei einander sich gegenüber stehen und sich über einen Gegenstand streiten, so sollten sie sich auf einen dritten, unbefangenen berufen. Aus dieser Ansicht entsteht das ehrenwerthe Institut der Schiedsrichter. Die Staatsregierung steht nun über den Parteien; sie ist der Schiedsrichter. Wollen wir also nicht der Entscheidung der Regierung beipflichten? Sie hat in diesem Punkte die Gerechtigkeit und Billigkeit auf ihrer Seite. Ich glaube also, die Staatsregierung dürfte diejenige sein, welcher wir mit Vertrauen die Entscheidung überlassen können.

Bürgermeister Wehner: Bei den Verhandlungen über das Gesetz, welches in den nächst verflossenen Tagen uns vorlag, standen mir drei Personen vor meinen Augen; die erste nothdürftig bekleidet, hatte jedoch einen geräumigen und daher bequemen Anzug — das waren die Städte; die zweite war gut gekleidet, hatte aber eine etwas engere und unbequeme Kleidung. Sie schien in der letzten Zeit etwas korpulenter geworden zu sein